

Merkblatt für die Beantragung von Bescheinigungen zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages

Diese Übersicht soll die Beantragung einer Bescheinigung zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages erleichtern und aufzeigen, bei welchen Ämtern/Stellen diese beantragt werden können.

Die Sparkasse akzeptiert ausschließlich Bescheinigungen die bei Vorlage nicht älter als drei Monate (ab Ausstellungstag) sind **und im Original vorliegen**.

Die Bescheinigungen werden generell vom Kunden beantragt und vorgelegt. Sie gelten nur für ein gültiges und aktives Pfändungsschutzkonto.

Die aus der Bescheinigung hervorgehenden Beträge werden spätestens am vierten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag berücksichtigt.

Die Sparkasse behält sich vor, die Bescheinigung auf Echtheit und Plausibilität zu prüfen.

Bei Änderungen ist eine neue Bescheinigung ausschließlich an folgende Adresse zu schicken:

Kreissparkasse Schwalm-Eder, Mühlhäuser Str. 4, 34576 Homberg/Efze

Übersicht

Grund für Erhöhung des Pfändungsfreibetrages	Beantragung bei
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> • Familienkasse • Geeignete Personen oder Stellen* • Sozialleistungsträger** • Schuldnerberatungsstellen
Bestehende Unterhaltsverpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Familienkasse • Geeignete Personen oder Stellen* • Sozialleistungsträger** • Schuldnerberatungsstellen
Einmalige Sozialleistungen (z.B. Sterbegeld)	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialleistungsträger** • Schuldnerberatungsstellen
Mehraufwand für körperliche bzw. gesundheitliche Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialleistungsträger** • Schuldnerberatungsstellen
Laufende Sozialleistungen (Eltern-/Mutterschaftsgeld)	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialleistungsträger**
Nachweis für Familienstand	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde-/Stadtverwaltung • Arbeitgeber (elektr. erstellter Gehaltsnachweis)

Erläuterungen

*** Geeignete Stellen oder Personen – Wer oder was ist das?**

Dies können nach dem Gesetz folgende Berufsstände sein:

- * Rechtsanwälte(innen)
- * Rechtsbeistände
- * Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer
- * Steuerberater(innen)
- * Steuerbevollmächtigte
- * Wirtschaftsprüfer
- * Vereidigte Buchprüfer

**** Sozialleistungsträger – Wer ist das?**

Zu den Sozialleistungsträger nach den §§ 18-29 SGB I gehören:

- * Ämter und Landesämter für Ausbildungsförderung
- * Bundesagenturen für Arbeit und sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit
- * Krankenkassen
- * Pflegekassen
- * Berufsgenossenschaften, die Gemeindeunfallversicherungsverbände und verschiedene Unfallkassen
- * Deutsche Rentenversicherungsbund
- * Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- * Landwirtschaftliche Alterskassen
- * Versorgungsämter und Landesversorgungsämter
- * Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter
- * Familienkassen
- * Örtliche und Überörtliche Sozialhilfeträger
- * Jugendamt

Hinweis:

Keine der genannten Personen oder Stellen ist gesetzlich zur Ausstellung verpflichtet.

Dieses Merkblatt hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Die Angaben dienen nur zur Orientierung. Angaben ohne Gewähr.